

Es ist allen Baselbieter/innen möglich in ein Alterszentrum zu ziehen, wenn das den zukünftigen Bewohnenden die beste Lebensqualität bietet. Ergänzungsleistungen zur AHV helfen, wenn nötig bei der Finanzierung.

Die Finanzierung setzt sich aus folgenden Punkten zusammen, gültig ab 01.01.2019:

1. Ihre Rente der eidgenössischen AHV  
Merkblatt: <https://www.ahv-iv.ch/p/3.01.d> max. CHF 2.370 /pro Monat  
max. CHF 28.440 /pro Jahr
2. Ihre Renten aus beruflicher und persönlicher Vorsorge
3. Beiträge Ihrer Krankenkasse und der Gemeinde. Die Beiträge sind abhängig von der BESA Pflegestufe  
Krankenkasse: zwischen CHF 9.00/Tag und CHF 108.00/Tag  
Beitrag Gemeinde: zwischen CHF 16.50/Tag und CHF 195.00/Tag

Das Alterszentrum «Im Brüel» fordert die Beiträge, wie alle Heime im Baselland, direkt bei den Gemeinden und Krankenkasse ein und verrechnet sie bei der monatlichen Bewohnerrechnung.

	Zusätzliche Dienstleistungen	Rechnung an Bewohnende
Tagestaxe	Hotellerietaxe Betreuungstaxe	
Pflegetaxe	Beitrag Bewohnender	
	Beitrag Krankenkasse	Rechnung an Krankenkasse
	Beitrag Gemeinde	Rechnung an Gemeinde

4. Hilfflosenentschädigung  
Hilfflosenentschädigung kann erst nach einem Aufenthalt im Alterszentrum beantragt werden. Voraussetzung ist dauernde Unterstützung ununterbrochen mindestens ein Jahr lang. Hilfflosenentschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig. Entschädigungen im Alterszentrum gibt es erst ab einem mittleren Schweregrad.  
Hilfflosenentschädigung mittleren Grad CHF 593.00/Monat  
Hilfflosenentschädigung schweren Grad CHF 948.00/Monat
5. Vermögensverzehr  
Um Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu haben, wird bei Alleinstehenden nach Abzug des Freibetrages von CHF 37'500 ein Vermögensverzehr von 20%/Jahr angerechnet. Bei Ehepaaren gilt ein Freibetrag von CHF 60'000, wenn der Ehepartner im Heim lebt und 10% Vermögensverzehr/Jahr.
6. Ergänzungsleistungen (EL)  
Wenn die Renten und das übrige Einkommen nicht mehr reichen, können der Pflegeeinstufung Ergänzungsleistungen beantragt werden. Die Ergänzungsleistungen werden rückwirkend auf den Heimeintritt bezahlt.

Weiter zu berücksichtigen:

Besitzen die zukünftigen Bewohnenden eine Liegenschaft, kann dies zur Berechnung des Heimaufenthaltes mitverrechnet werden.

Schenkungen gelten als freiwilliger Vermögensverzicht. Wenn der Anspruch auf EL ermittelt wird, können Schenkungen in grossen Teilen zum Vermögen hinzugerechnet werden. Die Gemeinde kann, wenn die fehlenden Beiträge an den Heimaufenthalt vorfinanziert werden, diese bei den Empfängern einfordern.

Hilfsmittel: [www.sva-bl.ch](http://www.sva-bl.ch), [www.bap-bl.ch](http://www.bap-bl.ch)